



Abschluss des Doktoratsstudiums – Hinweise zum Ablauf

Im Folgenden sind die wichtigsten Schritte zum Abschluss des Doktoratsstudium beschrieben. Siehe auch [Promotionsordnung](#) und [Rahmenordnung](#).

Die Zulassung zum Doktoratsexamen erfolgt auf schriftlichen Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers an das Dekanat.

Die Einreichungsfristen sind der sogenannten Agenda im jeweiligen Akademischen Jahr ([link](#)) zu entnehmen. **Bei Nichteinhalten dieser Fristen wird das Promotionsgesuch in der betreffenden Fakultätsversammlung nicht behandelt.**

1.	Abgabe des Promotionsantrages	mind. 4 Wochen vor der Fakultätsversammlung
2.	Allgemeiner Anmeldeschluss mit Abgabe weiterer Dokumente	mind. 2 Wochen vor der Fakultätsversammlung
3.	Abgabe von Referat und Korreferat	mind. 1 Woche vor der Fakultätsversammlung
4.	Fakultätsversammlung: Zulassung zum Doktoratsexamen	Termine stehen in der Agenda
5.	Doktoratsexamen	innerhalb von 6 Monaten nach der Fakultätsversammlung ab dem Tag nach der Fakultätsversammlung
6.	Exmatrikulation	kann nach bestandenem Examen erfolgen
7.	Druck der Pflichtexemplare, Abgabe und damit Berechtigung zur Titelführung	innerhalb von 2 Jahren nach dem Doktoratsexamen

1. Abgabe des Promotionsantrages

- Formular auf der Homepage der Phil.-Nat. Fakultät ([link](#))
- Doktorierende mit Mastergrad oder Fachdiplom einer schweizerischen Universität oder Eidgenössischen Technischen Hochschule müssen eine Kopie ihres Diploms beilegen.
- Der ausgefüllte Promotionsantrag muss vom Fakultätsverantwortlichen bzw. der Fakultätsverantwortlichen unterzeichnet sein. Seine bzw. ihre Unterschrift ist die Bestätigung, dass die erforderlichen Nachdiplomstudien absolviert wurden. Die zu besuchenden Lehrveranstaltungen wurden vorher individuell vereinbart.
- Das Promotionsfach ist aus der Liste der möglichen Doktorabschlüsse der sog. Rahmenordnung § 5, Abs. 3 zu entnehmen. Siehe auch Liste der [Promotionsfächer](#) auf der Homepage der Phil.-Nat. Fakultät
- Für Korreferenten bzw. Korreferentinnen, die nicht der Phil.-Nat. Fakultät angehören, ist ein Gesuch um Zulassung vom Fakultätsverantwortlichen an den Dekan einzureichen inkl. Lebenslauf und Publikationsliste.
- Ein allfälliger Antrag für einen Dissertationsleiter bzw. eine Dissertationsleiterin wird nicht in der selben Fakultätsversammlung wie der Promotionsantrag behandelt.

2. Allgemeiner Anmeldeschluss mit Abgabe weiterer Dokumente

Die folgenden Dokumente müssen im Dekanat abgegeben werden:

- Ein Exemplar des Dissertationsmanuskripts (Ringbindung). Weitere Exemplare sollten direkt an die Gutachter (für Referat und Korreferat) abgegeben werden.
- Kopie des aktuellen Studentenausweises als Nachweis für die Immatrikulation. Doktorierende müssen im Semester der Prüfung immatrikuliert sein.
- Separater Lebenslauf mit aktueller Adresse
- Schriftliche Erklärung mit folgendem Wortlaut: „*Ich erkläre, dass ich die Dissertation "..."* (Angabe des Titels) *nur mit der darin angegebenen Hilfe verfasst und bei keiner anderen Universität und keiner anderen Fakultät der Universität Basel eingereicht habe. Name, Datum und Unterschrift*
Diese Erklärung bitte nicht in die Dissertation einfügen, sondern auf einem separaten Blatt abgeben.
- Im Falle einer Cotutelle gilt der Wortlaut gemäss Promotionsordnung § 11, Abs. d.

3. Eintreffen von Referat und Korreferat

Mindestens 1 Woche vor der Fakultätsversammlung müssen die Gutachten (Referat und Korreferat) im Dekanat eingetroffen sein. [Formular](#)

Am Ende des Referats/Korreferats sollte ein Antrag an die Fakultät (siehe Punkt 4) formuliert und ein Notenvorschlag (ganz oder halbe Note) angegeben sein.

4. Fakultätsversammlung: Zulassung zum Doktoratsexamen

Die Fakultät beschliesst über die Annahme der Dissertation und die Zulassung zum Doktoratsexamen. Es werden keine Bestätigungen verschickt.

5. Doktoratsexamen

Sobald Details über die Prüfung bekannt sind, teilen Sie diese bitte dem Studiendekanat (diss-philnat@unibas.ch) mit:

- **Datum** des Examens
- **Zeit** (Beginn)
- **Ort** (Institut)
- **Raum** (Nummer)
- **Vorsitz** (Den Vorsitz führt eine Inhaberin bzw. ein Inhaber einer Professur, einer Assistenzprofessur oder einer Titularprofessur der Phil. Nat. Fakultät. Sie bzw. er ist nicht Mitglied des Dissertationskomitees.)

Ca. eine Woche vor der Prüfung werden die Einladungen zum Examen an die Beteiligten verschickt. Die Doktorierenden werden gebeten kurz vor der Prüfung die Prüfungsmappe im Studiendekanat abzuholen und dem Vorsitzenden zu übergeben. Nach dem Examen müssen einige Dokumente zum Studiendekanat zurückgebracht werden.

6. Exmatrikulation

Kann nach bestandenem Examen erfolgen.

7. Druck der Pflichtexemplare, Abgabe und damit Berechtigung zur Titelführung

Die Doktorierenden sind verpflichtet, die Dissertation innerhalb von zwei Jahren nach dem Doktoratsexamen in der festgelegten Form (siehe [Druckbestimmungen](#)) auf dem Studiendekanat abzuliefern.

Wenn alles korrekt ausgeführt wurde, kann die Promotionsurkunde übergeben werden. Sie berechtigt zum Führen des akademischen Grades "Dr. phil.".

Bitte beachten:

- Druckjahr: hier muss das Jahr des endgültigen Drucks und nicht das Jahr des Examens angegeben werden. Dieses Datum gilt als Jahr der Promotion.
- Rückseite des Titelblattes: Der/die Vorsitzende ist nicht Mitglied des Dissertationskomitees – sein/ihr Name darf hier nicht erscheinen.
- Die Erklärung (siehe Punkt 2) gehört nicht in die Pflichtexemplare
- Musterexemplar im Studiendekanat vorhanden.

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden:

Studiendekanat
der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Basel
Klingelbergstrasse 50, CH-4056 Basel
Tel. +41 (0)61 207 30 54
www.philnat.unibas.ch
diss-philnat@unibas.ch

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 09:00 - 11:00 Uhr